

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 151 (1985)
Heft: 9

Artikel: Die Genieführung
Autor: Hirzel, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-56491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genieführung

Die Aufgaben der Genieführung

Der Geniedienst ist ein Führungsbereich der Grossen Verbände und bezweckt das Schaffen günstiger Kampfbedingungen für die eigenen Truppen. Es sollen durch bauliche Massnahmen die Schlüsselräume derart verstärkt werden, dass einerseits die materielle Überlegenheit eines Gegners nicht voll zur Wirkung gebracht werden kann und andererseits der Wirkungsgrad der eigenen Mittel gesteigert wird:

Durch *Einschränken der gegnerischen Manövrierfähigkeit* werden nicht nur schnelle Stösse in die Tiefe unserer Abwehrrisikopräparate verhindert, die Bildung von Schwergewichten durch rasches Nachfliessen von Truppen erschwert und eine zeitliche Koordination parallel laufender Angriffsaktionen verunmöglicht, sondern ebenso die Möglichkeiten für eine zeitgerechte Auslösung unserer Gegenmassnahmen und die Trefferwahrscheinlichkeit unserer Waffen erhöht.

Durch *Bau von Befestigungen* werden die Waffenwirkungen des Gegners verringert und unsere Überlebenswahrscheinlichkeit sowie wiederum die Trefferwahrscheinlichkeit der eigenen Mittel erhöht.

Das *Sicherstellen der eigenen Beweglichkeit durch bauliche Massnahmen zum Offenhalten von Verkehrsträgern* schliesslich ist Voraussetzung für die eigene Handlungsfreiheit und für die Versorgung der Truppe.

Die mannigfaltigen genietechnischen Tätigkeiten, die zur Erfüllung dieser Zielsetzungen abgewickelt werden müssen, fordern von der Genieführung die Bewältigung nachstehender Aufgaben:

Im *Frieden* (strategischer Normalfall) liegt das Schwergewicht der Genieführung auf der Ausbildung im Geniedienst aller Truppen, der Ausbildung der unterstellten Genieformationen und in der Bedürfnisermittlung für die permanenten Geländeverstärkungen.

In der *Einrichtungsphase*, das heisst beim Erstellen der Kampfbereitschaft, treten neben die Belange der Ausbildung die Aufgaben im Zusammenhang mit Zerstörungen, Vermünungen und Hindernissen, der Einsatz der unterstellten Genieformationen, die Leitung des Bauwesens des eigenen Verbandes und die Koordination der zivilen und militärischen Mittel zum Offenhalten des Verkehrsnetzes.

In der *Kampfphase* geht es mit eindeutigem Schwergewicht darum, durch geschickte Handhabung der Zerstörungen und zweckmässigen Einsatz der Genieformationen aktiv Einfluss auf das Gefecht zu nehmen.

Die Mittel

Der Grosse Verband verfügt für die Bearbeitung aller Probleme der Genieführung über einen Geniechef sowie je nach Stufe über weitere Führungshilfen im Stab, einen Mineurbataillonskommandanten beziehungsweise Mineurkompaniekommandanten oder einen Baustab.

Aufgabe des Geniechefs als ranghöchsten Fachvorgesetzten in seinem Verband ist es, alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen für seinen Kommandanten bereit und à jour zu halten und den Vollzug der angeordneten genietechnischen Massnahmen zu leiten und zu koordinieren. Dabei müssen alle Aufgaben, die die Kampfführung unmittelbar beeinflussen, das sind Zerstörungs-, Vermünungs- und Hindernisführung sowie Einsatz der Genieformationen, auf dem Führungskommandoposten gelöst werden, während die übrigen Aufgaben ausserhalb des Führungsstabes bearbeitet werden sollten. So können durch die Baustäbe alle Projektierungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsaufgaben im Bereiche des Geniedienstes erledigt werden.

Die Zerstörungsführung

Im Bereiche «Genieführung» nimmt die Zerstörungsführung eine Sonderstellung ein, wirkt sie sich doch nicht nur auf operativ-taktische Belange aus, sondern beeinflusst auch strategische Bereiche der Gesamtverteidigung. Grund hierfür ist die nachhaltige Wirkung der Zerstörungen in unserem Gelände, da Breschen von Freund und Feind nur mit erheblichem technischem Aufwand und mit entsprechendem Zeitverlust überwunden werden können. Dieser Zeitaufwand muss bei weitgespannten Brücken über tiefeingeschnittene Tobel, bei Lehnenviadukten, Wendeplatten und Tunnels auf Wochen bis Monate veranschlagt werden.

Als Vater der seit 1. Januar 1982 gültigen Zerstörungsführung möchte ich einige besonders wichtige Aspekte beleuchten, denen, wie ich immer wieder feststellen musste, oft nicht oder zu wenig Rechnung getragen wird.

Zerstörungen beeinflussen die Armeeplanung

Es mag auf den ersten Blick nicht ins Auge springen, in welch hohem Masse Zerstörungen selbst die Armeeplanung tangieren können. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit soll hierfür Zeugnis ablegen:

Die Tatsache, dass ein Oberbefehlshaber im Verteidigungsfalle über keine mobile Einsatzreserve verfügt, wird als gravierender Mangel unserer Rüstung empfunden. Es

besteht deshalb die Absicht, diese Lücke bei nächster Gelegenheit zu schliessen. Grundsätzlich könnte dies mit bodengebundenen oder mit luftbeweglichen mechanisierten Kräften geschehen, aber die Zerstörungsführung auf Stufe Armee fordert als Armeereserve ausschliesslich luftmobile Kampfverbände, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit der Reserve soll dem Oberbefehlshaber ein Mittel in die Hand gegeben werden, mit welchem Krisensituationen durch Gegenschläge beziehungsweise Gegenangriffe wieder gemeistert und günstige Gelegenheiten zur operativen Ausnützung von gegnerischen Krisenlagen wahrgenommen werden können. So oder so erfolgt der Einsatz aber erst dann, wenn die Armeekorps mit eigenen Mitteln hierzu nicht mehr in der Lage sind, also in einem relativ späten Zeitpunkt der «Operation Schweiz». Zudem werden bei der räumlichen Begrenztheit unseres Landes die Annäherung über Gelände und das Gefecht in Räumen stattfinden, die bereits Schlachtfeld waren. Es erscheint nun wenig sinnvoll, wenn der Oberbefehlshaber, um die Beweglichkeit seiner bodengebundenen Armeereserve zu wahren, die Sprengbefugnis für wichtige Teile des Zerstörungsnetzes in seiner Hand behalten müsste und dadurch die Kampfkraft der Korps empfindlich schwächte. Nur luftmobile Verbände, die für ihre Verschiebung nicht auf Strassen angewiesen sind, können deshalb aus diesem Dilemma helfen und eine echte Armeereserve bilden.

Zerstörungen beeinflussen die Gesamtverteidigung

Grenzüberschreitende Sprengobjekte sind im Neutralitätsschutzfall Objekte der Strategie im Bereich der Ausserpolitik. Entsprechende Auflagen auf den Sprengbefugnissen sind deshalb für solche Objekte verfügt.

Bei Sprengobjekten, die in Städten oder grösseren Agglomerationen liegen, muss vor der Sprengung ein Teil der Zivilbevölkerung kurzfristig ausweichen. Entsprechende Ausweichpläne sind mit dem Zivilschutz vorzubereiten.

Für Objekte, bei deren Zerstörung wichtige Kabel beziehungsweise Leitungen in Mitleidenschaft gezogen werden (Telefon- oder Hochspannungskabel, Ölleitungen, Wasser- oder Abwasserleitungen) müssen allfällige Auflagen zugunsten des zivilen Bereiches abgesprochen werden. Der modus vivendi zwischen militärischer und ziviler Landesverteidigung ist nicht immer leicht zu finden. Bei neuen Objekten wacht das Bundesamt für Genie und Festungen darüber, dass durch Umleitungsmassnahmen solche Interessenkollisionen entschärft werden können.

Der Bereich Wirtschaft wird ausserdem auf dem Sektor Verkehr tangiert. Es sind deshalb reservierte Strassen auszuscheiden, wobei hierfür, wie weiter später begründet, Autobahnen und andere Hochleistungsstrassen nur in Ausnahmefällen gewählt werden sollen.

Zerstörungen beeinflussen die operativen Entschlüsse

Der Entscheid, für welche Objekte und Objektgruppen die Sprengbefugnis zurückbehalten werden muss, weil eine eigene operative Bewegungsfreiheit erhalten bleiben soll, kann im Kampf eine entscheidende Bedeutung erlangen und ist deshalb ausserordentlich gründlich abzuwägen.

Einerseits opfert kein Kommandant gerne zum voraus

Elemente seiner Handlungsfreiheit, andererseits ist jedes zurückbehaltene oder mit Auflagen belegte Objekt ein Pfahl im Fleische des taktischen Dispositives. Es könnte sich im Verlaufe des Gefechts zeigen, dass der Vorsichtige, der zuviel in eigener Hand behalten will, erkennen muss, dass Operationen, mit denen Verlorengegangenes zurückgewonnen werden soll, gar nicht notwendig geworden wären, wenn man einige Sprengobjekte mehr frühzeitig gezündet hätte. Ich halte aus diesem Grunde dafür, dass kaum je zuviel Sprengbefugnisse delegiert werden können!

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen führt ein — zugegeben extremes — Gedankenmodell: Man stelle sich vor, es würden nach Bezug eines Kampfdispositives bei Beginn eines Angriffes auf unser Land schlagartig sämtliche Sprengobjekte gezündet. Wem nützte das entstehende Chaos wohl mehr, Freund oder Feind? Für den Gegner, dessen operatives Ziel es ist, sich unser Land zu irgendeinem Zweck nutzbar zu machen, wäre der vollständige Zusammenbruch unserer Verkehrsinfrastruktur katastrophal. Die Hauptaufträge unserer Armee hingegen, dem Gegner das Erreichen seiner operativen Ziele zu verwehren und einen möglichst grossen Teil unseres Territoriums unter eigener Kontrolle zu behalten, könnten trotzdem erfüllt werden.

Es mag in diesem Zusammenhang ein Satz aus der Besprechung einer Stabsübung zitiert werden, in welchem einer unserer ranghöchsten Kommandanten als Übungsleiter zu den Übungsvoraussetzungen festhielt: «Wir mussten das Zerstörungsnetz ausfallen lassen, um Gelegenheiten für operative Entschlüsse zu schaffen».

Zerstörungen beeinflussen die militärische Abschnittsbildung

Das Netz der Zerstörungen ist so angelegt, dass es die natürliche Gliederung des Geländes in Kompartimente schliesst und vervollkommenet. Es liegt auf der Hand, dass sich die Grenzen dieser Kompartimente bevorzugt als militärische Abschnittsgrenzen anbieten. Dabei ist die Zerstörungslinie, zum Beispiel längs eines Flusslaufes, demjenigen der Nachbarn zuzuweisen, der für sein Gefecht das grössere Interesse an der Hinderniskette hat. Den taktischen Bedürfnissen ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Abschnittsgrenzen nicht unmittelbar vor oder hinter die Sprengobjekte gelegt werden, sondern genügend Umlände für die Objektsicherung zur Verfügung stellen sollen.

Zerstörungen beeinflussen den Kampfplan und das Verkehrskonzept

Bis zur Auslösung der Sprengung müssen Zerstörungsobjekte taktisch gesichert werden; sie binden also Kampftruppen. Nach der Sprengung werden diese Sicherungstruppen für anderweitige Verwendung frei.

Der Gegner kann die entstandenen Breschen nur mittels genietechnischer Einsätze von relativ langer Dauer überwinden. Die hierfür eingesetzten, auch für den Gegner kostbaren Geniemittel sind vor allem auch durch Bogenschusswaffen verwundbar, weshalb sich eine dauernde Präsenz von eigenen Truppen am zerstörten Objekt erübrigt. Durch Artillerie- oder Minenwerferfeuer oder Überfälle mit Jagdpatrouillen lässt sich das Schliessen der Breschen verhindern.

Es liegt demnach in unserem Interesse, *so viele Spreng-*

objekte wie möglich so frühzeitig wie möglich zu zünden und die dadurch freiwerdenden Sicherungstruppen anderweitig einzusetzen.

Der Kampfplan gliedert sich dadurch deutlich in zwei Phasen: *vor* und *nach* Auslösung der Zerstörungen.

Vor Auslösung der Zerstörungen muss ein erheblicher Anteil der Kampftruppe zur Sicherung der Sprengobjekte eingesetzt werden. Gleichzeitig wird der Einsatz dieser Mittel für die Kampfphase vorbereitet und einexerziert.

Bei der Vielzahl parallel verlaufender Strassen, die normalerweise durch unsere Einsatzräume führen, ist schon im Grundentschluss zu entscheiden, welche Achsen frühzeitig unterbrochen werden sollen, und welche Achsen auch im Kampf bis zuletzt offengehalten werden müssen.

Diese Auswahl richtet sich nach technischen und taktischen Kriterien. Das technische Bedürfnis nach leistungsfähigen Verkehrsträgern wird bei einem voll mechanisierten Gegner, der zudem über keine Depots im frontnahen Raum zur Erhöhung seiner Versorgungsautonomie verfügt, stets wesentlich grösser sein als bei uns. *Deshalb sind die leistungsfähigsten Verkehrsträger zuerst zu unterbrechen.* Für unsere Verschiebungen und Transporte genügen Nebenachsen, die ausserdem noch die Vorteile besserer Tarnung gegen Sicht, vermehrter Deckungsmöglichkeiten und geringerer Fliegerbedrohung bieten.

Achsen, die bis zuletzt offengehalten werden sollen, müssen gute taktische Voraussetzungen für den Kampf unserer Truppe bieten; sie müssen mit unseren Mitteln beherrscht werden können.

Es ist wichtigste Aufgabe der Zerstörungsführung, die Sprengungen des Gros der Objekte so frühzeitig vollziehen zu lassen, dass der Bezug der Einsatzräume für Phase 2 durch die freiwerdenden Sicherungselemente möglich ist.

Zerstörungen sind ein Mittel zur aktiven Beeinflussung des Kampfes

Wichtigstes Element der Zerstörungsführung ist die gekonnte Handhabung der Delegation der Sprengbefugnis. Dabei erschöpft sich diese keineswegs in der einmaligen Beantwortung der Frage: «Soll ich die Sprengbefugnis behalten oder sie delegieren, eventuell mit Auflagen delegieren?»

Trotz einfachen Kriterien kann man immer wieder feststellen, wie schwer sich Kommandanten just mit diesem Delegations-Entscheid tun.

Im Normalfall richtet sich dieser Entschluss nur und allein nach dem Grad und der Art des *eigenen Interesses am unzerstörten Objekt*:

Brauche ich das unzerstörte Objekt für meinen eigenen Kampfplan, zum Beispiel zum Führen von Gegenschlägen oder zum Einsatz von Reserven, dann darf ich nicht delegieren.

Bin ich am Objekt lediglich aus Koordinationsgründen interessiert, zum Beispiel zur Aufnahme sich zurückziehender Truppen oder als Versorgungsstrasse, dann delegiere ich mit entsprechender Auflage.

In allen übrigen Fällen delegiere ich ohne Auflage.

Wer ohne klar erkennbare Gründe Sprengbefugnisse zurückbehält beziehungsweise mit Auflagen delegiert, missbraucht den Fähigkeiten seiner Untergebenen und gefährdet die Wirksamkeit des Zerstörungswesens!

Nun herrscht weitverbreitet die Meinung vor, dass nach einmal erfolgter Regelung der Sprengbefugnis die Zerstö-

rungsführung ihre Mittel erschöpft habe, und dass eine aktive Beeinflussung des Kampfes mit den Zerstörungen nicht weiter notwendig sei.

Im Gegenteil ist die Zerstörungsführung eine Daueraufgabe, und dies aus zwei Gründen.

Zum ersten ändern sich im Verlaufe des Gefechtes die Voraussetzungen, die zur ersten Regelung der Sprengbefugnisse geführt haben:

Vorbehaltene Entschlüsse, für deren Durchführung bestimmte Brücken wichtig waren, werden hinfällig, das heisst zurückbehaltene Sprengbefugnisse können und sollten jetzt delegiert werden.

Koordinationsaufgaben erlöschen, das heisst Auflagen auf Sprengbefugnissen können und müssen gelöscht werden.

Umgekehrt wird es auch vorkommen, dass ein bestimmtes Objekt im Verlaufe des Gefechtes plötzlich eine ganz spezielle Bedeutung erhält und demzufolge Auflagen neu ausgesprochen oder gar Sprengbefugnisse zurückgezogen werden müssen.

Alle diese Mutationen lassen sich einfach und deshalb auch rasch durchführen.

Der zweite Grund, warum auf jeder Kommandostufe die Zerstörungsführung Daueraufgabe ist, gründet sich auf die Tatsache, dass höhere Kommandos über weiterreichende Nachrichtenquellen und deshalb über einen besseren Überblick über die Feindlage verfügen. Der übergeordnete Kommandant wird demzufolge meist früher als der Kommandant der Abschnittstruppe erkennen können, welche Zerstörungsobjekte im Verlaufe sich abzeichnender Kämpfe von besonderer Bedeutung für den Angreifer, und deshalb besonders gefährdet sind. In diesem Falle muss der Vorgesetzte handeln, und die Richtlinien für die Zerstörungsführung geben ihm die notwendigen Kompetenzen und Mittel hierzu.

Auch nach erfolgter Delegation bleiben alle vorgesetzten Kommandanten im Besitze der Sprengbefugnis aller sich in ihrem Einsatzraum befindenden Objekte. Insbesondere verfügen sie nach wie vor über die Rechte zur Bereitschaftsgradänderung und zur Erteilung des Sprengbefehls, welche eine Aktivierung der Sprengobjekte unmittelbar steuern.

Dabei muss sich der vorgesetzte Kommandant aber stets bewusst bleiben, dass seine Untergebenen die ihnen delegierten Sprengbefugnisse voll in ihre Kampfpläne eingliedert haben und dass ein direkter Sprengbefehl ein schwerer Eingriff in deren Kommandobereich ist, vergleichbar etwa mit dem direkten Eingriff in die Feuerführung einer zur Direktunterstützung (DU) zugewiesenen Artillerie. Ein solcher Sprengbefehl über den Kopf unterstellter Befugnisinhaber hinweg darf deshalb nur in Krisensituationen und nur als «ultima ratio» erteilt werden.

Das weitaus elegantere Mittel zur aktiven Zerstörungsführung im Kampf der verbundenen Waffen liegt in der Ausnützung der zeitlichen Staffelung der Zündkompetenz, welche sich daraus ergibt, dass die Sprengbefugnis das Recht gibt, den Sprengbefehl zu erteilen, *sobald der eigene Einsatzraum unmittelbar bedroht ist*. Hierbei wird als verhältnismässig angenommen, dass diese Bedrohung gegeben ist, wenn im Einsatzraum eines Nachbarverbandes gleicher Stufe Kampfhandlungen am Boden stattfinden. Der Divisionskommandant erhält also das Recht, den Sprengbefehl zu erteilen, wenn die Nachbardivision angegriffen wird, der Kompaniekommandant erst beim Angriff auf seine Nachbar-Kompanie. Während dieser Zeitspanne

hat die Sprengung eines im Einsatzraum dieser Kompanie gelegenen Objektes für den Kompaniekommandanten den Charakter einer *vorsorglichen Zerstörung*, für den Divisionskommandanten dagegen handelt es sich um eine *ordentliche Zerstörung im Rahmen seiner Sprengbefugnis*.

Hier liegt der Handlungsspielraum des Vorgesetzten. Durch die Erteilung des *Rechtes zur vorsorglichen Zerstörung* in bestimmten Räumen oder längs bestimmter Zerstörungslinien gibt er dem unterstellten Träger der Sprengbefugnis Handlungsfreiheit und die Möglichkeit, die Zerstörungen sowohl im Sinne seines Vorgesetzten wie auch im Einklang mit seinem eigenen Kampfplan zu führen.

Zerstörungen als Beitrag zur Dissuasion

Ein permanent vorbereitetes Zerstörungsnetz ist ausser Zweifel eine der ganz wirkungsvollen Komponenten der Dissuasion. Auch in Zukunft wird unser Zerstörungswesen im militärischen Kalkül eines möglichen Angreifers einen umso gewichtigeren Stellenwert einnehmen, je glaubwürdiger die technische und personelle Vorbereitung und damit der Stand der Kriegsbereitschaft unserer Sprengobjekte und das taktische Verständnis für dieses Kampfmittel beim Kader aller Truppen den maximalen Einsatz der Zerstörungen in einem Abwehrkampf erscheinen lassen.

Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles ist eine gründliche Ausbildung der Kommandanten aller Stufen in der Zerstörungsführung in Schulen, Kursen und Truppenübungen. Dabei soll der Unterricht nicht in Form von sogenannten «Genielektionen», losgelöst von allen andern Führungsproblemen, erteilt werden, sondern integriert, als selbstverständlicher Bestandteil jeder Übung. Es gibt in unserem Lande kaum einen Bataillons-Einsatzraum, in welchem sich keine Sprengobjekte befinden.

Eine konsequente Schulung der Zerstörungsführung wird im Verteidigungsfall reiche Früchte tragen, denn eine mutige, kompromisslose Handhabung der Zerstörungen wirkt nicht nur als Ausdruck unbändigen Abwehrwillens, sondern ist eine wichtige Komponente jeder aggressiven Gefechtsführung im Kampf der verbundenen Waffen.

Schlusswort

Der Geniedienst als Führungsbereich der Stufe Grosser Verband hat als Folge der Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom 6.6.1966 einen grundlegenden Wandel durchlaufen. Aus der Rolle einer blossen Unterstützungswaffe herausgewachsen, in welcher die Sappeure als «Brückenbauer und Maulwürfe», die Pontoniere als «nautische Spielgefährten» und die Mineure als «swiss explosiv boys» apostrophiert wurden, ist der Geniedienst heute fester Bestandteil jeder militärischen Lagebeurteilung, sei es im strategischen und operativen Bereich oder auf der taktischen Ebene des Kampfes der verbundenen Waffen.

Diese Entwicklung hat ihren Niederschlag gefunden in einer Reihe von Massnahmen und Dokumenten, wie zum Beispiel der Einführung und Ausbildung von Bauchefs in allen «nicht genistischen» Einheiten und Truppenkörpern, den Ausbaukonzepten der permanenten Geländeverstärkung oder den Reglementen «Führungsgrundsätze für den Geniedienst» und «Zerstörungs-, Vermunungs- und Hindernisführung».

Diese Entwicklung hat aber auch dazu geführt, dass der Geniedienst bei der oberen Führung heute den Stellenwert besitzt, der ihm gebührt. Auf Stufe Truppenkörper hat diese integrale Betrachtungsweise meines Erachtens noch zu wenig durchgeschlagen, die oben zitierten Führungsreglemente sind ja auch erst 3 bis 4 Jahre in Kraft. Es scheint mir eine der vornehmsten Aufgaben der Geniechefs aller Stufen zu sein, hier tätig zu bleiben.

Diese Entwicklung ist das Ergebnis der Arbeit einiger Männer, die seit 1966 immer wieder die Rolle des Genie im modernen Kampf durchdacht und durchdiskutiert haben. Die meisten von ihnen haben heute schon Kommando und Funktion niedergelegt, einige haben uns bereits für immer verlassen, und es liegt an den wenigen noch aktiven, die Flamme weiterzutragen. Es liegt aber auch an den kommenden Generationen von Genieoffizieren aller Grade, diese Fackel zu übernehmen.

«Genie heisst dienen!»